

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (FinO)

Fassung mit den Änderungen vom 07.02.2023

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 36 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 7. Mai 2019 die nachfolgende Neufassung der Finanzordnung beschlossen. Über § 16 wurde das Einvernehmen mit dem Doktorandenkonvent hergestellt. Das Referat für Konstitution und Gremienkoordination hat diese Finanzordnung am 23. Oktober 2019 gemäß § 39 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft wieder beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 20. November 2019 genehmigt.

Der Studierendenrat hat am 14. Januar 2020 eine Änderung zu dieser Satzung beschlossen. Das Rektorat hat diese am 13. Mai 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I	Allgemeines – §§ 2 - 4
II	Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes – §§ 5 - 11
III	Studienfachschaften – §§ 12 - 14
IV	Autonome Referate – §§ 15
V	Doktorandenkonvent – §§ 16
VI	Zahlung und Buchführung – §§ 17 - 25
VII	Finanzentscheidungen; Bewilligung von Mitteln – §§ 26 - 31
VIII	Rechnungslegung, -prüfung – §§ 32 - 34
IX	Schlussbestimmungen – §§ 35 - 38
	Anhang 1 – Auflagen bei Veranstaltungen
	Anhang 2 – Vergleichsangebote

§ 1 Geltungsbereich

¹Gemäß § 42 Absatz 1 OrgS regelt diese Finanzordnung die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung unter Einhaltung der Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der weiteren rechtlich bindenden Vorgaben. ²Die Finanzordnung gilt für die gesamte Verfasste Studierendenschaft und alle von ihr verwalteten Mittel.

I Allgemeines

§ 2 Gemeinsame Vorschriften

(1) ¹Für die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft sind auf zentraler Ebene insbesondere

1. die Finanzreferent*innen (§ 3) und
2. der*die Beauftragte für den Haushalt (§ 4)

zuständig. ²Sie sind zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

(2) ¹Verletzt eine der genannten Personen ihre*seine Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit, so

entzieht die Referatekonferenz vorläufig die Amtsgeschäfte. ²Über eine Kündigung des*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet die Referatekonferenz. ³Über die Abwahl eines*einer Finanzreferent*in entscheidet der Studierendenrat in seiner nächsten Sitzung.

(3) ¹Kündigt eine der genannten Personen, bzw. tritt sie zurück, wird ihr gekündigt, bzw. wird sie abgewählt oder werden ihr die Amtsgeschäfte gemäß Absatz 2 Satz 1 vorläufig entzogen, so dass der von ihr bearbeitete Aufgabenbereich nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, ist umgehend eine*ein neue*r Verantwortliche*r mit gleichem Aufgabenbereich zu bestimmen bzw. wählen. ²Bis dahin übernimmt der Vorsitz vorläufig die Aufgaben des*der Beauftragten für den Haushalt; für den*die Finanzreferent*in übernimmt vorübergehend die Refkonf für maximal vier Wochen. ³Ist nach vier Wochen keine Neubesetzung erfolgt, muss eine zeitlich befristete Übergangsregelung durch den StuRa beschlossen werden.

§ 3 Finanzreferent*innen

(1) ¹Das Finanz- und -Haushaltsreferat wird mit ein oder zwei Referent*innen besetzt. ²Eine*r von diesen ist der*die Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG, wird nur ein*e Referent*in gewählt, übernimmt er*sie zwingend diese Aufgaben. ³Die Referenten werden vom Studierendenrat gewählt. ⁴Die Referent*innen nehmen gemeinsam die Aufgaben des Referats wahr, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben, zwingend der*die eine Finanzreferent*in nach § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG zuständig ist.

⁴Im Folgenden wird kurz Finanzreferat und Finanzreferent*innen geschrieben, ohne dass auf diese Abgrenzung eingegangen wird, diese ergibt sich dennoch aus den gesetzlichen Vorgaben direkt.

(2) ¹Die Finanzreferent*innen werden mit ihrer Wahl durch den Studierendenrat ermächtigt, den Haushalt und die Budgets zu verwalten. ²Sie sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig und gegenüber den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. ³Sie arbeiten mit der*dem Beauftragten für den Haushalt zusammen.

(3) ¹Die Finanzreferent*innen sind nach Ermächtigung durch den*die Beauftragte*n für den Haushalt für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich. ²Sie führen das Kassenbuch und prüfen Kontoauszüge auf ihre Richtigkeit.

(4) ¹Die Finanzreferent*innen sind berechtigt, jederzeit von den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. ²Kommen diese dieser Pflicht nicht nach, so unterrichten die Finanzreferent*innen die Referatekonferenz. ³Sie können die erforderlichen Weisungen erteilen.

(5) Die Finanzreferent*innen legen in Absprache mit dem*der Beauftragten für den Haushalt den Kassenschluss für das laufende Kalenderjahr fest.

(6) Der Studierendenrat hat in allen haushaltsrelevanten Entscheidungen die Finanzreferent*innen einzubeziehen.

(7) ¹Das Finanzreferat kann gegen eine Finanzentscheidung Einspruch einlegen, wenn es sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für nicht vertretbar hält oder binnen einer Woche nachdem diese ihm bekannt wurde auch aus anderen gewichtigen Gründen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Die mittelbewirtschaftende Stelle, gegen die sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. ⁴Hält sie in einem Beharrungsbeschluss an ihrem ursprünglichen Beschluss fest, so kann der Studierendenrat die Überwindung des Einspruchs beschließen.

§ 4 Beauftragte*r für den Haushalt

(1) ¹Die Referatekonferenz bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, der*die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisbare Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Sie*Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein (§ 65b Absatz 1 und 2 LHG i.V.m. § 9 LHO).

(2) ¹Der*Dem Beauftragten für den Haushalt obliegt in Zusammenarbeit mit den Finanzreferent*innen die Überwachung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, die Beteiligung an der Aufstellung der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. ²Sie/er hat insbesondere die in den Abschnitten VI und VII dieser Finanzordnung genannten Voraussetzungen für die Auszahlung von Mitteln zu überprüfen. ³Sie*Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

(3) ¹Die*Der Beauftragte für den Haushalt ist berechtigt, jederzeit von den Finanzreferent*innen sowie den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. ²Kommen diese dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die/der Beauftragte für den Haushalt die Referatekonferenz.

(4) ¹Hält die*der Beauftragte für den Haushalt eine Finanzentscheidung für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so muss sie*er Einspruch einlegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Die mittelbewirtschaftende Stelle, gegen die sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. ⁴Hält sie in einem Beharrungsbeschluss an ihrem ursprünglichen Beschluss fest, so ist nach § 65b Absatz 2 Satz 4 LHG i.V.m. § 16 Absatz 2 Satz 5 LHG zu verfahren.

II Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

§ 5 Grundlagen der Haushaltsführung

(1) ¹Der Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von den Finanzreferent*innen in Zusammenarbeit mit der Referatekonferenz und der*dem Beauftragten für den Haushalt aufgestellt. ²Die Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften sind in geeigneter Weise in das Verfahren einzubeziehen.

(2) Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Haushaltsjahr aufgestellt. Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(4) ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen in Form eines Nachtragsplans durch den Studierendenrat beschlossen werden. ²Kann ein solcher Beschluss im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses nicht rechtzeitig erteilt werden, so kann die Referatekonferenz einer solchen Ausgabe zustimmen, wobei das Finanzreferat mit der Mehrheit stimmen muss. ³Die Genehmigung des Studierendenrates ist unverzüglich einzuholen.

(5) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

§ 6 Beschluss und Bekanntmachung

(1) ¹Der vorläufige Entwurf des Haushaltsplans für das Folgejahr ist vom Finanzreferat gemäß § 42 Absatz 2 OrgS spätestens zum 15. Oktober des laufenden Jahres der Referatekonferenz vorzulegen. ²Sieht diese Änderungsbedarf so berücksichtigt das Finanzreferat diesen bei der Aufstellung des endgültigen Entwurfes für den Studierendenrat nach Möglichkeit.

(2) ¹Der Entwurf des Haushaltsplans ist vom Finanzreferat gemäß § 42 Absatz 3 OrgS spätestens zum 1. November dem Studierendenrat vorzulegen. ²Der Studierendenrat kann Änderungen am Entwurf beschließen. ³Der Entwurf gilt, zur Wahrung der Frist des § 42 Absatz 4 OrgS, als mit den bis dahin angenommenen Änderungen am 30. November als beschlossen; wenn der Studierendenrat ihn nicht zuvor ausdrücklich gebilligt hat.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats gemäß § 65b Absatz 6 LHG.

(4) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach Genehmigung durch das Rektorat öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Nicht-Einhaltung der vorstehenden Fristen hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Haushaltsplans, sofern nicht auch gesetzliche Vorgaben verletzt wurden.

§ 7 Vorläufige Haushaltsführung

Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Vorjahres rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt sowie unabweisbare Ausgaben oder solche, die durch Satzung oder Beschluss vorgesehen oder zum Erhalt von Einrichtungen (bspw. Arbeit im Studierendenrat-Büro) notwendig sind, in der Höhe der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel, getätigt werden.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) ¹Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. ²Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat diesen mit absoluter Mehrheit zugestimmt hat.

(4) ¹Ausgaben im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich (im Einzelfall) die gegenseitige Deckungsfähigkeit ausschließt. ²Der Haushaltsposten „Angestelltes Personal“ kann nicht zur Deckung anderer Posten herangezogen werden. ³Der Haushaltsposten „Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen“ ist nicht durch andere Posten deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.

§ 9 Nachweis des Vermögens

(1) ¹Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. ²Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

(2) ¹Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von 250 EUR (netto) zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. ²Ab einem Anschaffungswert von 150 EUR soll der Nachweis ebenfalls geführt werden.

§ 10 Rücklagen

(1) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn es dieser Paragraph ausdrücklich vorschreibt oder zulässt.

(2) ¹Die zentrale Ebene kann nicht-zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen bilden. ²Die Höhe der allgemeinen Rücklagen auf zentraler Ebene soll die Höhe des Beitragsaufkommens eines Semesters nicht überschreiten. ³Sie soll jedoch mindestens einen Zehntel des Beitragsaufkommens eines Semesters betragen (Notreserve).

(3) Der Doktorandenkonvent kann nicht-zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen bilden (§ 16 Absatz 3).

(4) Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden,

- auf zentraler Ebene,
- durch die Studienfachschaften (§ 13 Absatz 4),
- durch den Doktorandenkonvent (§ 16 Absatz 2 i.V.m. § 13 Absatz 4).

§ 11 Darlehensaufnahme und wirtschaftliche Betätigung

(1) Darlehen dürfen gemäß § 65b Absatz 7 Satz 2 LHG nicht aufgenommen oder vergeben werden.

(2) ¹Eine wirtschaftliche Betätigung ist nur unter den Voraussetzungen des § 65b Absatz 7 Satz 1 und 3 LHG zulässig. ²Die Beteiligung an und die Gründung von wirtschaftlichen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

III Studienfachschaften

§ 12 Finanzverantwortliche der Studienfachschaften

(1) ¹Studienfachschaften verwalten ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. ²Dafür werden ihnen nach Maßgabe des § 13 Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Mittel der Studienfachschaften werden in der Regel von den Finanzreferent*innen und dem*der Beauftragten für den Haushalt bewirtschaftet. ²Es wird eine Übersicht für jede einzelne Studienfachschaft geführt. ³Diese Übersicht ist für die Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften und deren Organe auf Anfrage zugänglich.

(3) ¹Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Studienfachschaftsmittel bestellen die Studienfachschaften bis zu zwei Finanzverantwortliche. ²Finanzverantwortliche arbeiten mit den Finanzreferent*innen und der*dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. ³Sie sind der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ⁴Die Bewirtschaftung der Mittel mehrerer

Studienfachschaften in einem gemeinsamen Haushaltsplan und / oder durch bis zu zwei gemeinsame Finanzverantwortliche ist grundsätzlich möglich.

(4) ¹Die Regelungen, die die Finanzreferent*innen betreffen, finden auf Finanzverantwortliche der Studienfachschaften sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, dass Bestimmungen, die sich aus speziellen gesetzlichen Aufgaben und Rechten oder der Stellung eines Organes der zentralen Ebene ergeben, keine Anwendung finden. ²Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht zur Erstellung eines Budgetplans für die Studienfachschaft (§ 14).

§ 13 Mittel der Studienfachschaften

(1) ¹Den Studienfachschaften wird ein Anteil von 4,50 EUR aus den Einnahmen jedes gezahlten VS-Beitrags zugewiesen. ²Diese Mittel sind in voller Höhe als Selbstbewirtschaftungsmittel der Studienfachschaften vorzusehen.

(2) ¹Der Anteil einer Studienfachschaft an der Summe der Mittel gemäß Abs. 1 richtet sich nach der Größe der Studienfachschaft. ²Zunächst wird für jede Studienfachschaft ein Sockelbetrag in Höhe von 2.250 EUR (1.125 EUR pro Semester) vorgesehen. ³Der verbleibende Betrag wird anteilig nach Studienvollzeitäquivalenten auf die Studienfachschaften verteilt. ⁴Bei der Berechnung der Studienvollzeitäquivalente ist jeweils der Mittelwert aus den letzten beiden Semestern zu verwenden. ⁵Die Zuordnung der Studierenden zu den Studienfachschaften ergibt sich aus Anhang B der Organisationssatzung. ⁶Die Studierenden des Studiengangs Ostasienwissenschaften werden entsprechend ihres Studienschwerpunktes auf die Studienfachschaften Ostasiatische Kunstgeschichte, Japanologie und Sinologie aufgeteilt.

(3) Nicht verplante oder verausgabte Mittel der Studienfachschaften fließen grundsätzlich dem Haushalt bzw. den Rücklagen der zentralen Ebene zu.

(4) ¹Davon unbenommen sind zweckgebundene Rücklagen. ²Deren Einrichtung bedarf der Genehmigung des Finanzreferates, das im Benehmen mit der*dem Beauftragten für den Haushalt entscheidet. ³Die Rücklage muss spätestens im übernächsten Jahr ihrer Einrichtung aufgelöst werden, wenn der Zweck nicht bereits vorher erfüllt wurde. ⁴Nicht abgerufene Mittel fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.

(5) ¹Selbst erwirtschaftete Mittel einer Studienfachschaft kann diese im Jahr der Erwirtschaftung ausgeben oder für spezielle Zwecke als zweckgebundene Rücklage zurückstellen. ²Mittel, die nicht in dieser Form ausgegeben oder zurückgestellt werden, fließen dem Haushalt der zentralen Ebene zu.

§ 14 Budgetpläne der Studienfachschaften

(1) ¹Die Studienfachschaften haben einen eigenen Haushaltsplan (im Folgenden zur Abgrenzung vom Haushalt der zentralen Ebene ausschließlich „Budgetplan“ genannt) aufzustellen. ²Dabei sind neben den rechtlichen Vorgaben, die VS-internen Vorgaben für alle Fachschaften einzuhalten. ³Das Finanzreferat gibt hierzu entsprechende Muster heraus. ⁴Ein Entwurf für den Budgetplan wird rechtzeitig vom*von der bzw. von den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben und des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstellt. ⁵Der Budgetplan muss bis zur vom Finanzreferat bestimmten Frist durch den Fachschaftsrat bzw. bei einem gemeinsamen Budgetplan für mehrere Fachschaften durch die Fachschaftsräte aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. ⁶Der beschlossene Plan ist von dem*der bzw. den Finanzverantwortlichen und mindestens einem Fachschaftsrat (jeder der beteiligten Studienfachschaften) zu unterzeichnen. ⁷Der Budgetplan bedarf der Genehmigung durch das Finanzreferat.

(2) ¹§ 5 Absatz 2, 3 und 5, § 6 Absatz 5 finden entsprechend Anwendung; der Plan ist öffentlich bekannt zu machen. ²§§ 7 bis 11 finden Anwendung, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur die zentrale Ebene betreffen.

IV Autonome Referate

§ 15 Autonome Referate; Anwendung von Regelungen

(1) Der Studierendenrat stellt den Autonomen Referaten Mittel aus den Mitteln des Haushaltsplans der zentralen Ebene zur Verfügung (§ 29 Absatz 5 OrgS).

(2) ¹Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Regelungen für die Studienfachschaften, insbesondere §§ 12 und 14, nicht jedoch § 13, entsprechend. ²Auf die Mitteilungspflichten gemäß § 26 Absatz 7 OrgS wird hingewiesen.

V Doktorandenkonvent

§ 16 Doktorandenkonvent; Anwendung von Regelungen

(1) ¹Die Beiträge der eingeschriebenen Promotionsstudierenden werden für deren Belange verwendet. ²Diese Beiträge werden dem Doktorandenkonvent zugewiesen; davon abgezogen wird ein Anteil von achtzehn vom Hundert aus den Einnahmen jedes von einem Promotionsstudierenden gezahlten VS-Beitrags, der bei der zentralen Ebene der VS verbleibt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Regelungen für die Studienfachschaften, insbesondere §§ 12, 14 und § 13 Absatz 4 und 5, entsprechend.

(3) ¹Der Doktorandenkonvent kann nicht-zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen bilden. ²Deren Höhe ist auf die Hälfte der jährlichen Zuweisungen (rechnerische Zuweisungen für ein Semester) begrenzt. ³Übersteigen die Rücklagen diesen Betrag, werden diese Mittel dem Haushalt der zentralen Ebene zugeführt. ⁴Dort sind sie maßgeblich für Angelegenheiten einzusetzen, die auch Promotionsstudierenden oder dem Doktorandenkonvent zugutekommen.

VI Zahlung und Buchführung

§ 17 Zahlungen, Umbuchungen

(1) Zahlungen werden schriftlich von dem*der Finanzreferent*in und der*dem Beauftragten für den Haushalt auf einem diesbezüglichen Nachweis (Beleg) im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet.

(2) Der Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die mittelbewirtschaftende Stelle,
2. das Datum der Zahlung,
3. die*den Empfangsberechtigte*n oder Zahlungspflichtige*n,
4. bei bargeldloser Zahlung die Bankverbindung,
5. den Zahlungsgrund, soweit dieser nicht aus der Rechnung ersichtlich ist,
6. den Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Absatz 3 und
7. den Betrag.

- (3) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird insbesondere bescheinigt, dass
1. die Lieferung und Leistung erforderlich war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 2. die im Schriftstück und seinen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,
 3. Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bescheinigt, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in dem Schriftstück und seinen Anlagen richtig sind. ²Sie erstreckt sich auch auf die der Berechnung zugrunde liegenden Ansätze und die den Vorgang betreffenden Berechnungsunterlagen, die dem Schriftstück nicht beigelegt sind.
- (5) Der Vermerk für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch eigenhändige Unterschrift unter die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ geleistet.

§ 18 Girokonto

- (1) ¹Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Girokonto. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft als deren gesetzliche Vertreter. ²Zudem werden von diesen den zuständigen Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtlichen, in deren Arbeitsbereich die Buchungen und dergleichen fallen, (beschränkte) Verfügungsberechtigungen eingeräumt.
- (2) Bei der Einrichtung eines Girokontos sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

§ 19 Handkassen, Geldannahmestellen und Zahlstellen

- (1) Bei den Finanzreferent*innen und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften können, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, nach Genehmigung durch die*den Beauftragte*n für den Haushalt, Handkassen und Geldannahmestellen geführt werden.
- (2) Sofern die Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zur LHO Baden-Württemberg für die Einrichtung einer Zahlstelle vorliegen, kann zudem die Genehmigung zur Einrichtung durch die*den Beauftragte*n für den Haushalt beim Rektorat beantragt werden.

§ 20 Handkassen / Handvorschüsse

- (1) ¹Zur Leistung geringfügiger, fortlaufend anfallender Ausgaben, die vorher nicht im Einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind, kann eine Handkasse eingerichtet werden. ²Die Handkasse ist formlos bei der*dem Beauftragten für den Haushalt zu beantragen. ³Die Höhe des Handvorschusses ist so zu wählen, dass er den Bedarf von einem Monat deckt, maximal zulässig sind 150 EUR. ⁴Mit dem Genehmigungsschreiben erhält der/die Antragsteller*in eine Dienstanweisung, in welcher die Führung der Handkasse geregelt wird.
- (2) ¹Für jede Handkasse ist ein*e Verwalter*in sowie ein*e Stellvertreter*in zu bestimmen. ²Jede Änderung der Personen ist unverzüglich der bewilligenden Stelle schriftlich anzuzeigen. ³Der Handvorschuss sowie die Belege sind in einem verschließbaren Behälter sicher aufzubewahren. ⁴Eine Vermengung mit anderen Geldern ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Handkasse ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, mit den zuständigen Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften oder den Finanzreferent*innen abzurechnen. ²Die Abrechnung sowie die Belege sind der Auszahlungsanordnung beizufügen.

(4) Die Handkasse wird mindestens einmal jährlich durch die zuständige Prüfeinrichtung unvermutet geprüft.

(5) ¹Sobald die Voraussetzungen für die Bewilligung des Handvorschusses ganz oder teilweise entfallen sind, ist die Handkasse teilweise zurückzuzahlen oder vollständig aufzulösen. ²Dies ist der/dem Beauftragten für den Haushalt schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Geldannahmestellen

(1) ¹Um Geldbeträge annehmen zu dürfen, muss eine Geldannahmestelle eingerichtet sein. ²Die Einrichtung einer Geldannahmestelle ist bei der*dem Beauftragten für den Haushalt formlos zu beantragen. ³Im Antrag ist anzugeben, für welche Zwecke Gelder angenommen werden sollen. ⁴Jede Änderung/Erweiterung ist der bewilligenden Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Für jede Geldannahmestelle ist ein*e Verwalter*in sowie ein*e Stellvertreter*in oder maximal zwei Stellvertreter*innen zu bestimmen. ²Jede Änderung der Personen ist unverzüglich bei der*dem Beauftragten für den Haushalt schriftlich anzuzeigen. ³Im Geschäftsraum der Geldannahmestelle sind die Namen und Unterschriftsproben der für die Annahme von Einzahlungen bestimmten Bediensteten durch Aushang bekanntzumachen.

(3) ¹Die Geldannahmestelle darf nur Bargeld annehmen. ²Die Annahme von Schecks ist nicht zugelassen. ³Die Gelder sind in einem verschließbaren Behälter sicher aufzubewahren. ⁴Eine Vermengung mit anderen Geldern ist nicht zulässig.

(4) ¹Die Einnahmen der Geldannahmestelle sind regelmäßig mit den zuständigen Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften oder den Finanzreferent*innen abzurechnen. ²Die konkreten Regularien sind unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift zur LHO in der jeweiligen Dienstanweisung für die Geldannahmestelle festzulegen.

(5) Die Geldannahmestelle wird mindestens einmal jährlich unvermutet von der zuständigen Prüfeinrichtung geprüft.

§ 22 Zahlstellen

Sofern im Einzelfall Zahlstellen mit Zustimmung des Rektorats eingerichtet werden, finden für die Abwicklung der Geschäfte der Zahlstelle die Verwaltungsvorschriften gemäß Anlage 9 (Zahlstellenbestimmungen) zu Nummer 27.1.2 zu §§ 70 bis 79 der LHO Anwendung.

§ 23 Buchführung, Belegpflicht

(1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Folge Buch zu führen (Hauptbuch).

(2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§ 24 Hauptbuch, Quartalsabschlüsse

(1) In das Hauptbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, mit mindestens folgenden Angaben einzutragen:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag der Zahlung,
3. ein Hinweis zur Verwendung
4. der Betrag und
5. die Art der Zahlung (bargeldlos, Scheck, bar).

(2) Unrichtige Eintragungen sind zu streichen und unter einer neuen laufenden Nummer zu berichtigen.

(3) ¹Anhand des Hauptbuches wird quartalsweise die Summe der Einnahmen und Ausgaben festgestellt. ²Der Sollbestand wird zum Ende eines jeden Quartals mit dem Istbestand, der sich aus den Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt. ³Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären. ⁴Den Studienfachschaften und der Referatekonferenz ist quartalsweise und auf Nachfrage ein Sachstandsbericht über die Mittel in ihrer Zuständigkeit vorzulegen.

§ 25 Vermögensrechnung

(1) ¹Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich sind. ²Sie dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(2) Über alle Erwerbungen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen ab 500 EUR ist im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Finanzreferat herzustellen.

(3) ¹Die Vermögensrechnung der Verfassten Studierendenschaft obliegt den Finanzreferent*innen. ²Studienfachschaften informieren das Finanzreferat über jeden Erwerb und Veräußerung eines Vermögensgegenstands.

VII Finanzentscheidungen; Bewilligung von Mitteln

§ 26 Entscheidungsbefugnisse

(1) Der Fachschaftsrat und/oder die Fachschaftsvollversammlung, je nach Regelung der Studienfachschaftssatzung, beschließt/beschließen Ausgaben und bewilligt/bewilligen Finanzanträge aus den der Studienfachschaft zugewiesenen Mitteln und im Rahmen des Budgetplans ihrer Studienfachschaft. Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.

(2) Der Studierendenrat beschließt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Mitteln der zentralen Ebene und im Rahmen des Haushaltsplans.

(3) ¹Referate können im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig einmalige Ausgaben beschließen. ²Diese Ausgaben dürfen eine Höhe von 400 EUR pro Projekt nicht überschreiten. ³Fördert ein Referat eine Gruppe oder Initiative, darf die Förderung eine Höhe von 400 EUR pro Semester nicht überschreiten. ⁴Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ⁵Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen.

(4) ¹Autonome Referate können im Rahmen ihres Haushaltspostens des Haushaltsplans der zentralen Ebene selbständig Ausgaben beschließen. ²Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des autonomen Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss. ³Ausgaben über 200 EUR sind dem Finanzreferat im Vorfeld anzuzeigen. ⁴Ausgaben über 800 EUR sind zudem zwingend im Studierendenrat oder ersatzweise der Referatekonferenz vorzustellen.

(5) ¹Absatz 3 findet auf die Sitzungsleitung des Studierendenrates und den Wahlausschuss – im Rahmen ihrer Aufgaben – entsprechende Anwendung. ²Eine Förderung von Dritten gemäß § 27 ist damit ausgeschlossen.

(6) Die Referatekonferenz entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans der zentralen Ebene über

1. Ausgaben, die der Arbeit der Referate zufließen sollen,
2. die Finanzierung von Delegationen der Studierendenschaft auf Tagungen und sonstigen Veranstaltungen und die Abhaltung entsprechender Tagungen und sonstiger Veranstaltungen der Studierendenschaft – ausgenommen hierbei Veranstaltungen, bei denen die Fachschaften primär beteiligt sind (beispielsweise Bundesfachschaftentagungen),
3. Ausgaben, die für die Verwaltung der Studierendenschaft notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Büromaterialien,
 - b) Büro - und IT-Infrastruktur,
 - c) Weitere für den Betrieb und Veranstaltungen der Referate bzw. Studierendenschaft notwendige Materialien.

(7) Der Doktorandenkonvent tätigt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den ihm zugewiesenen Mitteln aus den Beiträgen der eingeschriebenen Promotionsstudierenden und im Rahmen seines Budgetplans gemäß seiner Geschäftsordnung.

(8) Für Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs können die zuständigen Organe Dauerbeschlüsse fassen.

(9) ¹Mit einem nach den vorstehenden Absätzen gefassten Beschluss, ist das Entscheidungsverfahren innerhalb der Studierendenschaft noch nicht abgeschlossen. ²Es wird insbesondere auf § 3 Absatz 7 und § 4 Absatz 4 (Einspruchsrechte BfH und Finanzreferat) verwiesen. ³Ferner bestehen gegebenenfalls weitere Informations- und Mitwirkungsrechte, sowie Genehmigungsvorbehalte. ⁴Die Finanzreferent*innen und der*die Beauftragte für den Haushalt sind daher insbesondere bei größeren oder wichtigen Beschlüssen frühzeitig einzubinden, damit nicht im Vorverfahren Verfahrensfehler entstehen oder der Beschluss von BfH oder Finanzreferat so nicht akzeptiert werden.

(12) Die Fachschaften können abweichend von § 27 Abs.2 Nr.2 in ihren Budgetplänen dauerhafte Beträge bereitstellen für die Förderung von bestimmten Gruppen, die in ihrem Fach tätig sind.

§ 27 Finanzanträge Dritter

(1) Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereine und studentische Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Von der Förderung ausgenommen sind:

1. Pauschale Förderungen ohne Zweckbindung,
2. Förderungen von Maßnahmen, die über die Dauer von 12 Monaten hinausgehen,
3. Förderungen, die § 1 Absatz 2 OrgS widersprechen.

(3) ¹Finanzanträge sind zwingend mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes zu stellen. ²Das heißt insbesondere, dass der Antrag in den regulär vorgesehenen Beratungen behandelt werden kann. ³Anträge können bei einem Referat oder Autonomem Referat, dem Studierendenrat oder einer Studienfachschaft gestellt werden. ⁴Die entsprechende Stelle hat dabei nur Entscheidungsbefugnisse gemäß § 26. ⁵Anträge sollen nur bei einer Stelle der VS gestellt werden. ⁶Wenn an mehreren Stellen Mittel beantragt werden, sind diese vor bzw. nach der Antragstellung darüber zu informieren.

(4) ¹Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem Finanzreferat oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. ²Davon unbenommen sind Anträge von Referaten zu Gunsten Dritter. ³Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig. ⁴Die Referatekonferenz hat in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis des Studierendenrats.

(5) ¹Die bewilligten Mittel müssen innerhalb von acht Monaten nach Wertstellung abgerufen werden, sofern dies mit dem gestellten Antrag vereinbar ist. ²Danach können die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt werden.

(6) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und die Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

(7) ¹Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. ²Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert werden.

(8) ¹Nach Möglichkeit ist Rechnungskauf zu wählen. ²Der*Die Antragsteller*in muss grundsätzlich in Vorleistung treten. ³Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Finanzreferates, das im Einvernehmen mit dem*der Beauftragten für den Haushalt entscheidet. ⁴Die Erstattung der aufgewendeten Mittel erfolgt in der Regel nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die bewilligten Ausgaben. ⁵Diese sollen innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. den geförderten Maßnahmen eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden.

(9) ¹Die bewilligende Stelle kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. ²Deren Missachtung kann die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich ziehen

(10) ¹Das Finanzreferat kann in diesem Fall eine Auszahlung der Mittel verweigern. ²Bindende Standardauflagen für Antragssteller*innen sind in den Anhängen der Finanzordnung festgehalten.

(11) ¹Bei den geförderten Veranstaltungen und Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. ²Zu dieser Überprüfung müssen dem Finanzreferat alle Einnahmen offengelegt werden. ³Wenn Gewinne erzielt wurden, wird die Förderung um die entsprechende Summe gekürzt. ⁴Die Förderung kann auch vollständig entfallen.

§ 27a Verfahren für Finanzanträge Dritter

(1) ¹Über Finanzanträge zur Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen entscheidet der StuRa in zwei Förderrunden pro Haushaltsjahr. ²Zentrale Förderung für Fachschaftsprojekte und für die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen wird ebenfalls nach diesem Verfahren vergeben.

(2) ¹Die beiden Förderrunden finden in jeweils zwei Sitzungen des StuRa in der Mitte und am Ende des Haushaltsjahres statt. ²Der StuRa bestimmt die genauen Sitzungstermine im vorhergehenden Semester und kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungstermine hierfür bestimmen. ³Insbesondere die erste Sitzung soll neben den Finanzanträgen nur dringende oder durch die Geschäftsordnung oder Satzungen bestimmte Tagesordnungspunkte behandeln.

(3) ¹In einer Förderrunde soll jeweils über bis zu 42,5 Prozent der betroffenen Haushaltsposten bestimmt werden. ²Die restlichen Mittel sollen durch die Referate nach eigenem Verfahren bewilligt werden. ³Am Ende des Haushaltsjahres soll der StuRa übriggebliebene Mittel verteilen.

(4) ¹Überschreitet die Summe der eingereichten Finanzanträge die in der Förderrunde zu verteilenden Haushaltsmittel, so kann der StuRa vor den Beschluss ein Priorisierungsverfahren zur Bestimmung der Beschlussreihenfolge vorschalten. ²Geschieht dies nicht, und die beschlossene Summe führt zu einem unzulässigen Überziehen eines Haushaltspostens, so werden die jeweiligen Anträge nach ihrem Anteil an Ja-Stimmen im StuRa sortiert und gelten als in dieser Reihenfolge bewilligt.

§ 28 Honorar- und Arbeitsverträge

(1) ¹Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. ²In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt. ³Für die Höhe von Honoraren sind Qualifikation und Eignung zu berücksichtigen. ⁴Ab einer Höhe von 200 EUR für Honorare ist eine besondere Begründung notwendig.

(2) Gemäß § 65b Absatz 1 Satz 3 LHG unterliegen die Beschäftigten derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Universität Heidelberg.

(3) ¹Über die Ausschreibung von Stellen oder befristeten Projekten und Besetzung bzw. Auftragserteilung entscheidet die Referatekonferenz im Benehmen mit den Vorsitzenden. ²Der Studierendenrat und die*der Beauftragte für den Haushalt sind über Einstellungen von Beschäftigten oder Erteilung befristeter Aufträge zu informieren.

(4) ¹Vorgesetzte aller Beschäftigten / Angestellten der Studierendenschaft sind die Vorsitzenden. ²Sie erteilen Weisungen, legen Aufgaben im Einzelfall fest und sind für die gesamten Angelegenheiten der Beschäftigten zuständig, wenn nicht ausdrücklich feststeht, dass die Referatekonferenz zuständig ist.

³Arbeitet ein*e Beschäftigte*r im Zuständigkeitsbereich ein oder mehrerer (ehrenamtlicher) Amtsträger*innen, so üben die Vorsitzenden ihr Weisungsrecht im Benehmen mit diesem*dieser oder diesen aus. ⁴Es soll auf die Abgabe von offiziellen Weisungen verzichtet werden, wenn die Zusammenarbeit von Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich von (ehrenamtlichen) Amtsträgern dies nicht erforderlich machen.

(5) ¹Abmahnungen und Entlassungen werden von den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Referatekonferenz ausgesprochen. ²Befristete Verlängerungen von Arbeitsverträgen, Entfristungen sowie Vertragsänderungen oder -anpassungen werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit der Referatekonferenz vorgenommen. ³Ebenso werden allgemeine Bestimmungen für die Beschäftigten und grundlegende Anweisungen, die eine Stelle betreffen, von den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Referatekonferenz erlassen.

§ 29 Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, die im Namen oder im Auftrag der Studierendenschaft tätig werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Das Nähere bestimmt die Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 30 Aufwändungsersatz

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die es im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Studierendenschaft getätigt hat.

§ 31 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden nach Landesreisekostengesetz erstattet.
- (2) Abweichende Regelungen, insbesondere geringere Erstattungen, sind auf Beschluss der bewilligenden Stelle möglich.

VIII Rechnungslegung, -prüfung

§ 32 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch das Finanzreferat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem Studierendenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) In dem Jahresabschluss sind nach Einnahmen und Ausgaben getrennt anzugeben:
 1. das Ist-Ergebnis der Einnahme- und Ausgabepositionen,
 2. die veranschlagten Haushaltsplanansätze,
 3. der sich aus einem Vergleich der Nr. 1 und Nr. 2 ergebende Mehr- oder Minderbetrag,
 4. die Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, ihre Begründung sowie ihre Deckungsquelle und
 5. die sich aus den Nummern 1 bis 4 jeweils ergebenden Summen. Der Differenz aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zum Kassenanfangsbestand ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber zu stellen.
- (3) Die Vermögensrechnung ist durch die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen zu belegen.

§ 33 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung wird gemäß § 65b Absatz 3 Satz 2 LHG durch eine fachkundige Person oder die Hochschulverwaltung mit deren Einvernehmen geprüft. ²Die Entlastung wird durch das Rektorat erteilt.
- (2) Die Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung unterliegt ferner der Prüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 65b Absatz 3 Satz 1 LHG.

§ 34 Aufbewahrungsfristen

¹Haushaltspläne, Bücher und Belege sind sicher und geordnet aufzubewahren. ²Nach Ablauf von 10 Jahren nach Erteilung der Entlastung sind sie vollständig und ordnungsgemäß zu vernichten, sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind.

IX Schlussbestimmungen

§ 35 Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 sind integraler und bindender Bestandteil dieser Finanzordnung.

§ 36 Richtlinien

Die Referatekonferenz und in bedeutenderen Angelegenheiten der Studierendenrat können bindende Richtlinien zur konkreten Verwendung der finanziellen Mittel der Studierendenschaft erlassen.

§ 37 Ausführungsbestimmungen

Das Finanzreferat und in bedeutenderen Angelegenheiten die Referatekonferenz erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Neufassung der Finanzordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. ²Zugleich treten die bisherige Finanzordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen und Beschlüsse außer Kraft.

Anhang 1 Auflagen bei Veranstaltungen

1. ¹Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. ²Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. ³Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist. ⁴Bei vom Doktorandenkonvent geförderten Veranstaltungen kann das Logo des Doktorandenkonvents anstelle des VS-Logos oder Schriftzugs oder zusätzlich dazu verwendet werden.
2. ¹Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol geworben. ²Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“ „happy hours“ und „Freibier“.
3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgetrenkt werden, wird kostenlos Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.
4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz werden streng beachtet.

Die Missachtung dieser Auflagen führt zur Streichung (Nicht-Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel. Ein rückwirkender Verzicht auf diese Auflagen durch Organe der Studierendenschaft ist nicht möglich.

Anhang 2 Vergleichsangebote

Um dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, gelten für Beschaffungen die bundes- und landesrechtlichen Vergaberegulungen entsprechend. Darüber hinaus müssen bei der Antragstellung von hohen Ausgaben drei zusätzliche Vergleichsangebote vorgelegt werden. Dabei ist immer das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Finanzreferates zulässig. Hohe Ausgaben sind insbesondere alle Ausgaben ab 500 EUR netto.